



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/799 I
27.02.2020

Unser Zeichen
E1-1617-2-255

München
23.03.2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 be-
treffend Aktivitäten von Blood & Honour und Combat 18 in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1.1: Welche personellen, organisatorischen und ideologischen Verbindungen sieht die Staatsregierung zwischen den militanten Skinhead-Netzwerken 'Blood & Honour' und 'Combat 18' in Deutschland?

Die Gruppierungen Combat 18 (C18) und Blood & Honour (B&H) sind regelmäßig Bestandteil der jährlichen Berichterstattung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Zur Beantwortung der Frage wird auf S. 100, 172, 173 des Verfassungsschutzberichtes Bayern 2018 verwiesen.

zu Frage 1.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, warum im Jahr 2000, zeitgleich mit dem damaligen Verbot von 'Blood & Honour', nicht auch 'Combat 18' als militanter Arm der Organisation verboten wurde?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Zuständige Verbotsbehörde war das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als zuständige Verbotsbehörde. Es wird daher auf das BMI verwiesen.

zu Frage 1.3: Welche 'Blood & Honour' bzw. 'Combat 18' zuzurechnenden Strukturen - Bands, Label, Magazine, lokale Gruppen - zählten bis zum Verbot im Jahr 2000 zu den Blood & Honour Sektionen in Bayern und Franken?

Im Bayerischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2000 wurde wie folgt über B&H Strukturen berichtet:

In Bayern unterteilte sich die B&H-Bewegung in die Sektion Franken und die Sektion Bayern.

Die Sektion Bayern mit Sitz im Raum Amberg umfasste etwa zehn Mitglieder und veröffentlichte bisher zwei Ausgaben des Fanzines „United White & Proud“. Am 29.05.1999 veranstaltete die Sektion Bayern in Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., ein Konzert mit vier Skinhead-Bands und 500 Besuchern; am 27.11.1999 führte sie ein Konzert mit fünf Skinhead-Bands und 300 Besuchern in Friedenfels, Landkreis Tirschenreuth, durch.

Die Sektion Franken mit Sitz im Raum Bamberg bestand ebenfalls aus etwa zehn Mitgliedern.

Einige jüngere Skinheads gründeten im April die „White Youth-Sektion Bayern“ als Landesverband der bereits 1997 in Thüringen aufgebauten B&H-Jugendorganisation „White Youth Germany“. Die Gruppierung „White Youth Germany“ sollte geeignete Szenemitglieder an die B&H-Bewegung heranzuführen. Darüber hinaus dienten die Jugendgruppen einerseits als Mobilisierungspotenzial für B&H-Veranstaltungen, andererseits stellten sie ein Bindeglied zur subkulturell geprägten Skinhead-Jugendszene dar.

Zu dem in Frage stehenden Zeitraum bestanden in Bayern keine nachweisbaren C18 Strukturen.

zu Frage 2.1: Haben die bayerischen Sicherheitsbehörden Hinweise auf die Fortführung konspirativer Strukturen und Netzwerke von ‚Combat 18‘ bzw. ‚Blood & Honour‘ in Bayern?

Da in Bayern keine Strukturen von C18 bekannt sind, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Bezüglich B&H wird auf die Antwort zu Frage 3.2 und 3.3 verwiesen.

zu Frage 2.2: Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle rechtsterroristische Gefährdung durch die Anfang 2020 verbotene Vereinigung ‚Combat 18 Deutschland‘?

Hierzu wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 23.01.2020 anlässlich des Verbots von C18 verwiesen:

„C18 Deutschland ist eine neonazistische, rassistische und fremdenfeindliche Vereinigung, die in ihrer Zweckrichtung eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Der Verein steht in der Tradition der im Jahr 1992 als rechtsextremistische Saalschutztruppe gegründeten britischen Vereinigung C18 und genießt innerhalb der rechtsextremistischen Szene ein hohes Ansehen. Mit seiner Strahlkraft hat der Verein unter Rechtsextremisten eine Vorbildfunktion inne und wird als Symbol des gewaltbereiten Rechtsextremismus verehrt.

C18 tritt selten öffentlichkeitswirksam in Erscheinung. Die neonazistische Ausrichtung der Gruppierung manifestiert sich insbesondere durch den Vertrieb von Tonträgern mit rechtsextremistischer und antisemitischer Musik, die Organisation rechtsextremistischer Konzerte und den Verkauf von rechtsextremistischen Merchandise-Artikeln.

Mitglieder von C18 wurden darüber hinaus wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz verurteilt, nachdem sie im September 2017 bei der Rückkehr von einem Schießtraining, das die Vereinigung in der Tschechischen Republik durchgeführt hatte, unerlaubt Munition nach Deutschland verbracht hatten.“

zu Frage 2.3: Welche Rolle spielt das Konzept des ‚Leaderless Resistance‘ in der politischen und organisatorischen Praxis von ‚Combat 18‘ in Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

zu Frage 3.1: Auf welchem Stand sind die Ermittlungen des bayerischen Landeskriminalamtes im Zusammenhang mit den Drohbriefen gegen zahlreiche Moscheen, islamische Zentren, Parteizentralen und Presse- und Medienagenturen, die im Juli 2019 im Namen von ‚Combat 18‘ bzw. ‚Blood & Honour‘ versandt wurden?

Die strafrechtlichen Ermittlungen beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) werden als Sammelverfahren unter der Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB geführt.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Entsprechend kann die Fragestellung nicht beantwortet werden.

zu Frage 3.2: Welche Erkenntnisse haben die bayerischen Sicherheitsbehörden über die in fünf Bundesländern nachgewiesene konspirative Fortführung der verbotenen militanten Skinhead-Vereinigung ‚Blood & Honour‘/‚Combat 18‘ mit Schwerpunkt in Bayern?

zu Frage 3.3: Wann ist mit einem Abschluss des mindestens seit Dezember 2018 bei der Generalstaatsanwaltschaft München anhängigen Ermittlungsverfahrens wegen Verstoß gegen das Vereinigungsverbot nach §85 StGB zu rechnen?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wird seitens der KPI (Z) Niederbayern unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB geführt.

Die umfangreichen Ermittlungen dauern an. Nach derzeitigem Ermittlungsstand ist nicht vor Herbst 2020 mit dem Abschluss der Ermittlungen zu rechnen.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Entsprechend kann die Fragestellung nicht beantwortet werden.

zu Frage 4.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktionen, Veranstaltungen und Demonstrationen der rechtsextremen Szene, bei denen im Jahr 2019 Symbole, Banner, Texte oder Redebeiträge mit Bezug zu ‚Blood & Honour‘ oder ‚Combat 18‘ aufgetaucht sind? (Bitte einzeln auflisten mit Datum, Ort und kurzer Sachverhaltsdarstellung)

Im Rahmen von Aktionen, Veranstaltungen und Demonstrationen der rechtsextremistischen Szene in Bayern sind im Jahr 2019 nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden keine Symbole von B&H öffentlich gezeigt worden. Zu C18 liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Die Gruppierung war 2019 noch nicht verboten.

zu Frage 4.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über rechtsextreme Straf- und Gewalttaten, die im Jahr 2019 im Namen oder unter Bezugnahme auf ‚Blood & Honour‘ oder ‚Combat 18‘ durchgeführt wurden? (Bitte einzeln auflisten mit Angaben zu Datum, Ort, Delikt und kurzer Sachverhaltsbeschreibung)

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität ist eine Recherche im Zusammenhang mit Organisationsbezügen im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

zu Frage 4.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Tragen von Kleidungsstücken mit der Symbolik von ‚Blood & Honour‘ oder ‚Combat 18‘ bei öffentlichen Veranstaltungen oder rechtsextremen Konzerten 2019 in Bayern? (Bitte einzeln auflisten mit Datum, Ort und kurzer Sachverhaltsdarstellung)

Aktivisten und Angehörige der rechtsextremistischen Szene wollen über ihre Bekleidung auch ihre Überzeugung nach außen zur Schau stellen. Daher finden sich in einer Vielzahl von unterschiedlichen Bekleidungsangeboten auch Motive im Zusammenhang mit C18. Aufgrund des Rufs der Gruppierung C18, eine gewalttätige rechtsextremistische Organisation bzw. der bewaffnete Arm von B&H zu sein, üben Bekleidungsgegenstände mit derartigen Aufdrucken eine gewisse Anziehungskraft auf Rechtsextremisten aus. Da die Gruppierung im Jahr 2019 noch nicht verboten war, stellten Bekleidungsstücke mit entsprechenden Aufdrucken auch keinen Verstoß gegen bestehende Strafgesetze dar.

Zu B&H wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

zu Frage 5.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über rechtsextreme Musikveranstaltungen in Bayern und im Ausland, die in den vergangenen fünf Jahren mit Bands oder Veranstaltern aus dem Umfeld der verbotenen Organisation ‚Blood & Honour‘ geplant oder durchgeführt wurden (bitte mit angeben, welche rechtsextremistischen Bands auf diesen aufgetreten sind)?

Der Beobachtungsauftrag des BayLfV beschränkt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.

In den letzten fünf Jahren wurde in Bayern kein rechtsextremistisches Konzert durchgeführt, das organisatorische Bezüge zu B&H aufweist.

Am 11.10.2019 organisierte die Skinhead-Gruppierung Voice of Anger in Memmingen eine Veranstaltung an der u. a. die britische Band Brutal Attack auftrat. Brutal Attack gehört zu den Gründungsmitgliedern des Musik-Netzwerkes von B&H.

zu Frage 5.2: Welche bayerischen Versandhandel oder Musikproduzenten vertreiben Produkte (Tonträger oder Merchandise-Artikel) mit Bezug zu ‚Blood & Honour‘ bzw. ‚Combat 18‘?

Bei fast allen bayerischen Versandhandelsbetrieben, die auch rechtsextremistische Musik vertreiben, finden sich Alben von Bands, die B&H zuzurechnen sind.

Ein Beispiel ist die Band Skrewdriver, eine der Gründungsbands des Musik-Netzwerkes von B&H, die nach wie vor Kultstatus in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene genießt.

Zur Einzelaufstellung der bayerischen Versandhandel wird auf die jährliche Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz verwiesen.

zu Frage 5.3: Gegen welche Personen aus dem Umfeld von Blood & Honour' bzw. 'Combat 18' liegen zum Stichtag 31.12.2019 offene Haftbefehle vorlagen?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 liegen dem BLKA keine offenen Haftbefehle gegen Personen aus dem Umfeld von Blood & Honour bzw. Combat 18 vor.

zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den konspirativen Vertrieb von Tonträgern, wie dem Sampler 'Combat 18 Deutschland', durch Mitglieder der bayerischen Sektion von 'Blood & Honour' bzw. 'Combat 18'?

zu Frage 6.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Herstellung und die Einfuhr verbotener Musik-CDs mit Bezug zu 'Combat 18' bzw. 'Blood & Honour' aus Ungarn und anderen (süd)osteuropäischen Ländern?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 wird verwiesen.

zu Frage 6.3: Welche bayerischen Neonazis und Rechtsrockbands haben sich in den vergangenen Jahren am sog. 'Tag der Ehre' in Budapest beteiligt, der von der ungarischen Division von 'Blood & Honour' veranstaltet wird?

Derzeit liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor, dass sich in den vergangenen fünf Jahren bayerische rechtsextremistische Bands mit Auftritten am sogenannten 'Tag der Ehre' in Budapest beteiligt haben.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden sind einzelne Rechtsextremisten bekannt, die in den vergangenen Jahren am sogenannten 'Tag der Ehre' in Budapest teilgenommen haben.

Die weitere Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist.

zu Frage 7.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Schießtrainings von ‚Combat 18‘ bzw. ‚Blood & Honour‘-Aktivisten auf Schießständen in der Tschechischen Republik?

zu Frage 7.2: Haben auch Aktivisten der bayerischen ‚Blood & Honour‘/‚Combat 18-Sektion‘ mit scharfen Waffen an Schießständen in der Tschechischen Republik trainiert?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8.3 des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 11.03.2019 zu Frage 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Bozoglu vom 28.01.2019 (Aktivitäten von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ in Bayern) wird verwiesen (LT-Drs. 18/523 vom 09.05.2019).

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor.

zu Frage 7.3: Gehörte die Teilnahme an Schießtrainings zur Aufnahme-prozedur von neuen Mitgliedern im konspirativen Netzwerk von ‚Blood & Honour‘/‚Combat 18‘?

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu Frage 8.1: Welche bayerischen Rechtsextremisten haben sich an dem von der italienischen Skinheadgruppierung ‚Veneto Fronte Skinheads‘ veranstalteten und

vom internationalen ‚Blood & Honour‘ Netzwerk beworbenen ‚Defend Europe‘ Konzert aus Anlass des Hitler-Geburtstags am 20. April 2019 in der italienischen Kleinstadt Cerea beteiligt?

Dem BayLfV ist aufgrund von im Internet eingestellten Fotos bekannt, dass an dem Konzert der „Veneto Fronte Skinheads“ am 20.04.2019 in der italienischen Kleinstadt Cerea auch bayerische Rechtsextremisten teilgenommen haben.

Soweit in der Fragestellung personenbezogene Daten zu Einzelpersonen hinterfragt werden, wird auf die Beantwortung von Frage 6.3 verwiesen.

Frage 8.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den bayerischen Anmelder und die lokalen Veranstalter eines Konzertes, welches am 12. Oktober 2019 zu Ehren des verstorbenen Blood & Honour Gründers Ian Stuart Donaldson zunächst in Ellwangen stattfinden und nach einem Verbot durch die dortigen Behörden kurzfristig in die Nähe von Bechhofen im Landkreis Ansbach verlegt werden sollte?

Das Konzert in Bechhofen sollte als Ersatzveranstaltung für das am gleichen Tag in Ellwangen (Baden-Württemberg) geplante und von den dortigen Behörden untersagte „Ian Stuart Donaldson Memorial“-Konzert stattfinden. Das Verbot wurde seinerzeit dadurch begründet, dass es sich um eine B&H-Veranstaltung handle. Für diese Annahme sprach vor allem der Charakter der Veranstaltung als „Ian Stuart Donaldson Memorial“-Konzert.

Die Polizei verhinderte die Durchführung der Ersatzveranstaltung in Bechhofen. Der Veranstalter des Konzerts ist dem BayLfV als bayerischer rechtsextremistischer Aktivist und langjähriger Szeneangehöriger bekannt.

Soweit in der Fragestellung personenbezogene Daten zu Einzelpersonen hinterfragt werden, wird auf die Beantwortung von Frage 6.3 verwiesen.

zu Frage 8.3: Halten es die bayerischen Sicherheitsbehörden für möglich, dass ein als sog ‚Ian Stuart Donaldson Memorial‘ mit hochkarätigen internationalen Bands aus dem engsten Blood & Honour Umfeld (Mistreat/Finnland, Code 291/Schweden, Gesta Bellica/Italien und Sleipnir/Deutschland) beworbenes Konzert, ohne Genehmigung durch die europäische ‚Blood & Honour‘ Führung stattfinden kann?

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär